

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk  
Baden-Württemberg**

### **Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg**

Zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV)

Az.: IM1-0310.3-9/2

Stuttgart im Januar 2023

Der DGB Baden-Württemberg bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes einer Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtvwV) und die damit verbundenen Gelegenheit zur Stellungnahme.

## **Zu den inhaltlichen Regelungen im Einzelnen:**

### **Zu Ziffer 42.2**

Der DGB Baden-Württemberg begrüßt die Aufnahme des Anspruches auf dienstlichen Rechtsschutz zur Erlangung eines Vollstreckungstitels bei einem Anspruch auf Schmerzensgeld, dessen Erfüllung auf Antrag übernommen werden kann (vgl. §80a LBG). Zusätzlich muss aus Sicht des DGB Baden-Württemberg sichergestellt sein, dass diese Regelung auch für die Tarifbeschäftigten Anwendung findet. Dies gilt gleichermaßen für die Beschäftigten im Landesdienst, wie auch bei den kommunalen Arbeitgebern, denn auch dort ist dies eine zunehmend relevante Frage (z.B. beim Kommunalen Ordnungsdienst).

### **Zu Ziffer 46.6**

Bezüglich der Regelungen für Sonderurlaub zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen bedarf es mit Blick auf Tagungen und Lehrgängen, die Zwecken der Gewerkschaften oder der Berufsverbände dienen, einer Konkretisierung. Es muss sichergestellt sein, dass tatsächlich die Arbeitszeit von einem Tag gutgeschrieben wird, egal ob eine Anrechnung als Arbeitstag erfolgt. Insbesondere bei Schichtdienstleistung wird die aktuelle Regelung in der Praxis zu Lasten der Betroffenen ausgelegt.

## **Weitere Anpassungsbedarfe**

### **Zu Ziffer 3.1**

Gemäß 3.1 soll die Bewerberin oder der Bewerber zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung ein (amts-)ärztliches Zeugnis vorlegen, durch das auch eine Prognose über möglicherweise erhebliche Fehlzeiten oder gar einer geringeren Lebensdienstzeit getroffen wird. Diese Prognose liegt allein im Interesse des Dienstherrn, die dafür anfallenden Kosten soll jedoch die Bewerberin oder der Bewerber tragen. Der DGB Baden-Württemberg lehnt das ab. Die Beamtenbewerberinnen und -Bewerber in Baden-Württemberg sind nicht in der Pflicht, den Haushalt zu entlasten. Zumal es in der aktuellen Lage in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes an Fachkräften mangelt, erscheint es nicht hilfreich potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern zusätzliche Hürden in den Weg zu legen.

### **Zu Ziffer 24.1**

Gemäß Absatz 8 soll die Bearbeitungszeit zwischen der Bekanntgabe der beabsichtigten Zuruhesetzung und der Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand kurz gehalten werden. Allerdings muss aus Sicht des DGB Baden-Württemberg ausdrücklich eine Frist zur Beantragung der Beteiligung der Personalvertretung eingeräumt werden.

### **Zu Ziffer 32.13**

Diese Regelung sieht vor, dass Beamtinnen und Beamten in regelmäßigen Abständen über ihre Verpflichtungen belehrt werden sollen. Aus Sicht des DGB Baden-Württemberg wäre es sinnvoll hierfür konkrete Zeiträume zu benennen.

### **Zu Ziffer 41.5**

Die Regelung ist aus Sicht des DGB Baden-Württemberg missverständlich und führt so in der Praxis zu Konflikten. Einerseits stellt die Inanspruchnahme für die Wahrnehmung staatsbürgerlicher Pflichten ein vorrangiges Interesse dar und soll daher nicht als Sonderurlaub angesehen, sondern als Arbeitszeit angerechnet werden.

Andererseits sollen für die Anrechnung die Vorschriften über Sonderurlaub herangezogen werden. Leider erschließt sich nicht, ob damit eine Einschränkung verbunden sein soll, z.B. eine Höchstanzahl auf die Arbeitszeit. Dies wäre nicht im Sinne des Beamtenrechts.

Der DGB Baden-Württemberg regt deshalb an, in Absatz 3 die Worte „nach Maßgabe der Vorschriften über den Sonderurlaub“ zu streichen.

### **Zu Ziffer 44.1**

Als Voraussetzung für die Gewährung von Altersteilzeit wird hier festgelegt, dass die Beamtinnen und Beamten zum Zeitpunkt der Antragsstellung schwerbehindert sind im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50. Der DGB Baden-Württemberg fordert die Regelungen in Baden-Württemberg denen des Bundes und anderer Bundesländer anzugleichen, um allen Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit der Altersteilzeit zu eröffnen.

### **Zu Ziffer 45.1**

Diese Regelung sieht vor, dass Beamtinnen und Beamte dafür sorgen sollen, dass ihnen während ihres Erholungsurlaubs Mitteilungen der Dienststelle zugeleitet werden können. Das lehnt der DGB Baden-Württemberg ab und schlägt die Streichung des Satzes ab dem Wort „und“ („Beamtinnen und Beamte haben Urlaub rechtzeitig zu beantragen“) vor.

Auch wenn Beamtinnen und Beamte mit voller Hingabe zum Amt ihrer Dienstpflicht nachkommen sollen, so steht eine solche beabsichtigte Regelung dem Sinn eines Erholungsurlaubs vollkommen entgegen und verstößt gegen die Fürsorgepflicht. Ferner wird die Gesundheit der Beamtinnen und Beamten gefährdet, da sie durch Mitteilungen der Dienststelle in ihrem Erholungsurlaub gestört werden können. Dies steht den Zielen des vom Land als Arbeitgeber geförderten Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) entgegen.